OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653370/7/SE**

Datum: **Linz, 18. April 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, B-Weg, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. Dezember 2024, GZ: VA-FE-1975/2023, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. Dezember 2024, GZ: VA-FE-1975/2023, wie folgt lautet, stattgegeben:

„1. Die Lenkberechtigung für die Klasse(n) AM, A1, A2, A und B wird bis zum 10. April 2026 befristet.

2. Sie haben sich in einem Jahr, spätestens bis zum 10. April 2026, unter Vorlage

- **einer aktuellen verkehrspsychologischen Stellungnahme (Überprüfungsfahrt im Sinne der Wiener Fahrprobe),**
- **eines aktuellen augenfachärztlichen Befundes (inklusive Gesichtsfeld und Nyktometer) und**
- **eines aktuellen internistischen Befundes (inklusive HbA1c)**

einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. Dezember 2024, GZ: VA-FE-1975/2023, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung mangels gesundheitlicher Eignung bis zur Wiedererlangung entzogen.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte, seine gesundheitliche Eignung aufgrund einer „Fahrprobe" zu beurteilen.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 13. Jänner 2025 die Beschwerde gemeinsam mit dem dazu gehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Nach Vorlage der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 21. März 2025, holte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine amtsärztliche Stellungnahme ein.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 21. März 2025 und Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der Sachverhalt eindeutig aus den angeführten Beweisen ergibt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. In der vorgelegten verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 21. März 2025 wird zusammenfassend festgehalten (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Zusammenfassend konnte eine stabile, knapp ausreichende Fahrleistung beobachtet werden. Aus verkehrspsychologischer Sicht ist Herr A__ zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 derzeit bedingt geeignet.

Die neuerliche Durchführung einer Beobachtungsfahrt in 1 Jahr wird empfohlen, um eine Leistungsverschlechterung aufgrund des fortgeschrittenen Lebensalters kontrollieren bzw. rechtzeitig erkennen zu können."

II.2.2. Im eingeholten amtsärztlichen Gutachten vom 11. April 2025 wird ausgeführt (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Die Lenkberechtigung ist aus medizinischer Sicht befristet für ein Jahr zu erteilen.

Für die Verlängerung der Lenkberechtigung ist die Vorlage einer neuerlichen verkehrspsychologischen Stellungnahme im Sinne einer Wiener Fahrprobe erforderlich.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass bei Herrn A__ ein Altersdiabetes bekannt ist und er eine Polyneuropahtie hat. Aufgrund dessen ist zur Verlängerung der Lenkberechtigung in einem Jahr die Vorlage einer augenfachärztlichen Stellungnahme inkl. Gesichtsfeld und Nyktometer als auch eine internistische Stellungnahme inkl aktuellem HbA1c notwendig."

II.3. Beweiswürdigung

Das Fahreignungsgutachten vom 21. März 2025 dokumentiert die Beobachtungsfahrt sehr gut. Das Fahrverhalten des Beschwerdeführers ist detailliert beschrieben, weshalb das Ergebnis plausibel und verständlich ist.

Ebenso zeigt das eingeholte amtsärztliche Gutachten alle relevanten Fakten auf, berücksichtigt die Vorbefunde sowie aktuelle Stellungnahmen, weshalb es schlüssig und nachvollziehbar ist. Dieses wird dieser Entscheidung zu Grunde gelegt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde in rechtlicher Hinsicht wie folgt erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 – FSG, BGBl. Nr. 120/1997 idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[...]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
[...]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet". Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet" für diese Klassen zu lauten;

[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig [...].
[...]
(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. [...]"

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997 idgF, lauten:

„Allgemeines

§ 2. […]
(4) Bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens darf keine fachärztliche oder verkehrspsychologische Stellungnahme miteinbezogen werden, die älter als sechs Monate ist. Aktenkundige Vorbefunde sind jedoch heranzuziehen, um einen etwaigen Krankheitsverlauf beurteilen zu können. Zu diesem Zweck hat die Behörde dem Sachverständigen bei Nachuntersuchungen in diese Vorbefunde Einsicht zu gewähren.
[…]

III.2. Gesundheitliche Eignung

Das amtsärztliche Gutachten vom 11. April 2025, basierend auf das Fahreignungsgutachten vom 21. März 2025 und Vorbefunden, lautet auf „bedingt geeignet".

Aus dem amtsärztlichen Gutachten geht hervor, dass die Lenkberechtigung auf ein Jahr zu befristen ist und eine neuerliche amtsärztliche Untersuchung unter Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, einem augenfachärztlichen sowie einem internistischen Befund erforderlich ist.

Aufgrund der bedingten gesundheitlichen Eignung war der Beschwerde stattzugeben und die Lenkberechtigung entsprechend dem amtsärztlichen Gutachten zu befristen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer